

**Verbandsordnung  
des Zweckverbandes „Regionalplanung Winterthur und Umgebung“ (RWU)**

**Vom 17. Juni 2009**

(Beraten an der Delegiertenversammlung vom 17. Juni 2009)

<p><b>Bestand und Zweck</b></p> <p>Art 1. Grundlage</p> <p>Die Politischen Gemeinden Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Weisslingen, Wiesendangen, Winterthur und Zell bilden unter dem Namen „Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung“ (RWU) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Die Gemeinde Altikon gehört seit 2008 zum Zweckverband. Im Weiteren wurde der bisherige Artikel 1 gekürzt und neu formuliert.</p>
<p>Art 2. Rechtspersönlichkeit und Sitz</p> <p>Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz am Geschäftsdomizil des Sekretariates.</p>	<p>Der Artikel über die Rechtspersönlichkeit wird ergänzt mit der Umschreibung des Sitzes.</p>
<p>Art 3. Zweck</p> <p>Der Zweckverband fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Er arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten, und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.</p>	<p>Die detaillierte Umschreibung der Vollzugsaufgaben in Art. 4 (alt) wurde weggelassen.</p> <p>Die Kernaufgaben sind abschliessend formuliert. Die Erbringung zusätzlicher Dienste würde eine Statutenrevision erfordern.</p>
<p>Art 4. Beitritt weiterer Gemeinden</p> <p>Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.</p>	<p>Der Beitritt weiterer Gemeinden hat eine Statutenänderung zur Folge und erfordert die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p>

<p><b>2. Organisation</b></p> <p><b>2.1. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>Art 5. Die Organe des Zweckverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;</li> <li>- die Verbandsgemeinden;</li> <li>- die Delegiertenversammlung;</li> <li>- der Vorstand;</li> <li>- die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</li> </ul>	<p>Neu werden die Verbandsgemeinden als Organe des Zweckverbandes erwähnt.</p> <p>Neu wird nicht mehr vom „Ausschuss“, sondern vom Vorstand gesprochen.</p>
<p>Art 6. Amtsdauer</p> <p>Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p>	
<p>Art 7. Zeichnungsberechtigung</p> <p>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.</p> <p>Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.</p>	<p>Die Zeichnungsberechtigung war bisher in Art. 32 geregelt.</p>

<p><b>Art 8. Bekanntmachung</b>                  Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.                  Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.                  Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.</p>	<p>Art. 8 entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 10 (neue Formulierungen)</p>
<p><b>2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes</b>  <b>2.2.1. Allgemeines</b>  <b>Art 9. Stimmrecht</b>                  Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.</p>	<p>Neu: in kommunalen Angelegenheiten (bisher: in kantonalen Angelegenheiten)</p>
<p><b>Art 10. Verfahren</b>                  Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.                  Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden zustimmen.</p>	<p>Das Gesetz über die politischen Rechte bestimmt, dass der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde eines Zweckverbandes die wahlleitende Behörde ist. Sie ist für die korrekte Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Für die Auswertung der Stimmzettel sind die Wahlbüros in den Verbandsgemeinden zuständig.</p>

<p><b>Art 11. Zuständigkeit</b></p> <p>Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Einreichung von Initiativen;</li> <li>- die Ergreifung des fakultativen Referendums;</li> <li>- die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;</li> <li>- die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.</li> </ul>	<p>Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.</p> <p>Für die Beschlussfassung über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe (festzulegen durch den Zweckverband) sind <b>zwingend</b> die Stimmberechtigten des Verbandgebietes zuständig. Der Betrag ist gemäss kantonalen Musterstatuten so anzusetzen, dass die demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes nicht ausgehöhlt werden.</p>
<p><b>2.2.2. Initiative</b></p> <p><b>Art 12. Gegenstand</b></p> <p>Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p> <p>Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</p>	<p>Neu können Initiativen auch zu Gegenständen eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen (bisher kannten die Zweckverbände nur ein fakultatives Referendum).</p> <p>Da mit einer Statutenänderung oder mit der Auflösung des Zweckverbandes in die Rechte der Verbandsgemeinden eingegriffen wird, findet die Abstimmung in den einzelnen Verbandsgemeinden statt. Das Beschlussverfahren richtet sich nach Art. 41 und 43 der Statuten.</p>
<p><b>Art 13. Vorprüfung</b></p> <p>Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.</p>	

<p>Art 14. Zustandekommen</p> <p>Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten oder mindestens 7 Exekutiven der Verbandsgemeinden unterstützt wird.</p>	<p>Die Anzahl der benötigten Unterzeichner hängt von der Grösse des Verbandsgebietes ab. Der Vorschlag entspricht den Werten der Planungsgruppe Zürcher Oberland.</p>
<p><b>2.2.3. Fakultatives Referendum</b></p> <p>Art 15. Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p> <p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;</li> <li>- binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1000 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;</li> <li>- innert der nämlichen Frist ein Drittel der Delegierten ein solches Begehren stellt.</li> </ul> <p>Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>	<p>Analog Art. 12, Abs. 2 und Art. 13 der bisherigen Statuten (ausser den längeren Fristen)</p>

<p><b>Art 16. Ausschluss des Referendums</b></p> <p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahlen;</li> <li>2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;</li> <li>3. die Festsetzung des Voranschlages;</li> <li>4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;</li> <li>5. ablehnende Beschlüsse;</li> <li>6. Anträge an die Verbandsgemeinden;</li> <li>7. der Beschluss, eine Vorlage auszuarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.</li> </ol>	<p>Entspricht Art. 16 der Musterstatuten</p>
<p><b>2.2.4. Anfragen von Stimmberechtigten</b></p> <p><b>Art 17. Anfragerrecht</b></p> <p>Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Der Fragesteller hat das Recht zu einer kurzen Replik.</p>	<p>Entspricht dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>

<p><b>2.3. Die Verbandsgemeinden</b></p> <p>Art 18. Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</p> <p>Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Wahl ihrer Delegierten;</li> <li>- die Änderung dieser Statuten;</li> <li>- die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;</li> <li>- die Auflösung des Zweckverbandes.</li> </ul>	
<p><b>2.4. Delegiertenversammlung</b></p> <p>Art 19. Zusammensetzung</p> <p>Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.</p> <p>Jede Gemeinde hat Anrecht auf zwei Sitze, die Stadt Winterthur auf deren vier. Ein/eine Delegierte(r) jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören.</p> <p>Stellvertretung ist zulässig. Das zuständige Gemeindeorgan wählt die Stellvertretung.</p> <p>Diese Bestimmung gilt nicht für das Präsidium und das Vizepräsidium. Diese Personen sind sowohl Mitglied des Vorstandes, wie auch der Delegiertenversammlung.</p>	<p>Die heute geltende Regelung wird materiell unverändert in das neue Reglement übernommen.</p> <p>Ausnahme: Es wird darauf verzichtet, den Gemeinden Vertretungsvorschriften zu machen (bisher: in der Regel Gemeindepräsident bzw. Bau- oder Werkvorstand).</p>

<p>Art 20. Konstituierung</p> <p>Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidiums, bei dessen Fehlen unter dem Vorsitz des bisherigen Vizepräsidiums und bei dessen Fehlen unter dem Vorsitz eines bisherigen Vorstandsmitgliedes. Sie wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;</li> <li>- das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;</li> <li>- alle fünf weiteren Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;</li> <li>- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission</li> <li>- die Stimmenzähler</li> </ul> <p>Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Regionen der RWU angemessen zu berücksichtigen. Die Stadt Winterthur hat Anspruch auf zwei Sitze im Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haben der Exekutive einer Verbandsgemeinde anzugehören.</p>	<p>Präsidium und Vizepräsidium nehmen im Allgemeinen die gleiche Funktion im Exekutivorgan (Vorstand) ein. Diese Personalunion erleichtert die Zusammenarbeit unter den Verbandsorganen.</p> <p>Winterthur werden neu zwei feste Sitze im Vorstand eingeräumt.</p>
<p>Art 21. Wahlen und Abstimmungen</p> <p>Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</p> <p>Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.</p>	

<p>Art 22. Kompetenzen</p> <p>Der Delegiertenversammlung stehen im weiteren folgende Geschäfte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Oberaufsicht über den Verband;</li> <li>- der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;</li> <li>- die Verabschiedung des regionalen Richtplans oder einzelner Teile daraus;</li> <li>- die Verabschiedung der regionalen Nutzungspläne</li> <li>- die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;</li> <li>- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;</li> <li>- die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite;</li> <li>- die Abnahme der Verbandsrechnung;</li> <li>- die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.</li> <li>- die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;</li> <li>- die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;</li> <li>- der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;</li> <li>- Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Gemeinden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.</li> </ul>	<p>Entspricht in etwa dem bisherigen Art.24.</p>
<p>Art 23. Vorsitz und Sekretariat</p> <p>Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung. Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Aktariat des Verbandes.</p>	<p>Neue Anordnung und Formulierung (bisher Art. 8). Es wurde bewusst darauf verzichtet, das Sekretariat explizit der Bauverwaltung der Stadt Winterthur zuzuweisen.</p>

<p>Art 24. Einberufung</p> <p>Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Delegierten zusammen.</p> <p>Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.</p>	
<p>Art 25. Beschlussfähigkeit</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.</p> <p>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstands vorliegt.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Beratende Stimme hat auch der Sekretär oder die Sekretärin.</p>	<p>Die Regelung eines Quorums für die Beschlussfähigkeit (bisher: zwei Drittel) ist rechtlich nicht notwendig, ist aber aus Gründen der breiten Abstützung der Entscheide angezeigt.</p>
<p>Art 26. Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.</p>	<p>Zwingende Vorgabe, die Ausfluss der neuen Kantonsverfassung ist.</p>

<p><b>2-5. Der Vorstand</b></p> <p>Art 27. Zusammensetzung</p> <p>Der Vorstand besteht aus sieben von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.</p> <p>Der Sekretär oder die Sekretärin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	
<p>Art 28. Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leitung der RWU und seine Vertretung nach aussen;</li> <li>- die Verabschiedung von Stellungnahmen und Vernehmlassungen;</li> <li>- die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;</li> <li>- der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;</li> <li>- die Wahl und Anstellung des Sekretärs oder der Sekretärin;</li> <li>- der Beizug und die Entschädigung von Fachberatungen und Spezialisten;</li> <li>- die Genehmigung der gebundenen Ausgaben;</li> <li>- die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;</li> <li>- die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 im Einzelfall;</li> <li>- insgesamt pro Jahr bis Fr. 200'000</li> <li>- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 im Einzelfall;</li> <li>- insgesamt pro Jahr Fr. 80'000;</li> </ul> </li> <li>- Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.</li> </ul>	<p>Neu steht dem Vorstand die Wahl und Anstellung des Sekretariates zu (bisher: fixe Bestimmung Bauamt Winterthur).</p> <p>Anpassung der finanziellen Kompetenzen im Kontext mit den Kompetenzen der DV und der Urnenabstimmung.</p> <p>Neu stehen dem Vorstand auch Kompetenzen für nicht budgetierte Ausgaben zu.</p>

<p><b>Art 29. Aufgabendelegation</b> Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.</p>	<p>Diese Kompetenz fließt aus der internen Organisationskompetenz der Zweckverbandsorgane und entspricht der Regelung des Gemeindegesetzes.</p>
<p><b>Art 30. Beschlussfassung</b> Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>	
<p><b>Art 31. Einberufung und Teilnahme</b> Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt</p>	
<p><b>2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b> <b>Art 32. Zusammensetzung</b> Die RPK besteht aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die aus den Rechnungsprüfungskommissionen bzw. der Finanzkontrolle der Verbandsgemeinden durch die Delegiertenversammlung gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	

<p><b>Art 33. Aufgaben</b></p> <p>Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.</p> <p>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Neue Formulierung.</p>
<p><b>Art 34. Beschlussfassung</b></p> <p>Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.</p>	<p>Neuer Artikel in Anlehnung an die Regelung der Beschlussfassung im Vorstand.</p>
<p><b>3. Verbandshaushalt</b></p> <p><b>Art 35. Finanzhaushalt</b></p> <p>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der RWU sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p> <p>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p>Neue Formulierung.</p>

<p><b>Art 36. Kostenverteiler</b>                  Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Dabei gilt das per 1. Januar des Vorjahres erstellte Total der Bevölkerung.                  Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.</p>	<p>Im Rahmen der Delegiertenversammlung wurde der Antrag angenommen, die Kosten – und auch allfällige Überschüsse – nach der Einwohnerzahl auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen. Bisher wurde diese Aufteilung je hälftig nach Einwohnerzahl und berichtigter Steuerkraft vorgenommen.</p>
<p><b>Art 37. Rechnungsführung</b>                  Die Rechnungsführung wird durch das Finanzamt der Stadt Winterthur besorgt. Es führt die Rechnung gemäss den für die Stadtverwaltung massgebenden Vorschriften.                  Das städtische Finanzamt gewährt dem Verband die erforderlichen Vorschüsse; diese sind nach dem den Gemeinden von der Kantonalbank für Gemeindedarlehen berechneten Zinsfuss zu verzinsen.                  Für die Rechnungsführung wird dem Verband eine angemessene Entschädigung berechnet.</p>	<p>Entspricht Art. 38 alt</p>
<p><b>Art 38. Haftung</b>                  Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.</p>	<p>Neue Formulierung.</p>
<p><b>4. Aufsicht und Rechtsschutz</b>  <b>Art 39. Aufsicht</b>                  Der Verband untersteht der Aufsicht des Bezirkrates Winterthur nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>	

<p>Art 40. Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p> <p>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.</p> <p>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Stauten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>	<p>Neue Formulierung und Zusammenfassung der bisherigen Artikel 43 – 45.</p>
<p><b>5. Änderung, Austritt, Auflösung und Liquidation</b></p> <p>Art 41. Statutenänderung</p> <p>Änderungen dieser Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Für andere Änderungen der Statuten genügt die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p> <p>Änderungen können mittels Initiative oder durch die Delegiertenversammlung beantragt werden.</p>	<p>Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt für die Änderung von grundlegenden Statutenbestimmungen das Einstimmigkeitsprinzip. Dazu gehören etwa die Bestimmungen zum Verbandszweck, zum Kostenverteiler, zur Haftung, zur Auflösung und ähnliches mehr.</p>
<p>Art 42. Austritt</p> <p>Eine Verbandsgemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf Ende eines Kalenderjahres aus der RWU austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahin gefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.</p> <p>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p>	

<p><b>Art 43. Auflösung</b></p> <p>Die RWU kann auf Antrag der Delegiertenversammlung oder aufgrund einer Initiative durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, aufgelöst werden.</p> <p>Bei der Auflösung der RWU führt der Vorstand die Liquidation durch. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der von ihnen zuletzt bezahlten Kostenanteile aufzuteilen.</p>	<p>Neue Formulierung.</p>
<p><b>6. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>Art 44. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	